

GEWERBE - Rohbauversicherung für gewerbliche Bauten - ImG017.19

1. Während der Rohbauzeit, längstens für einen Zeitraum von einem Jahr ab elektronischer Erfassung der Daten bzw. Antragstellung gewährt die Oberösterreichische Versicherung AG in den versicherten und auf der Police angeführten Sparten unter folgenden Voraussetzungen nachfolgenden Versicherungsschutz für die auf der Police angeführten Gebäude nach Maßgabe der dem Vertrag jeweils zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen:

- In der **Feuerversicherung** für sämtliche versicherte Gefahren;
- In der **Sturmversicherung** für Hagelschäden. Für alle anderen versicherten Gefahren und Schäden besteht Versicherungsschutz erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Decken eingezogen, die Dachvorsprünge verputzt oder verschalt und alle Öffnungen im Dachraum – insbesondere Fenster und Stiegenaufgänge – verschlossen sind.
- In der **Haftpflichtversicherung** für Haus- und Grundbesitz (B 11 EHVB).
- Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für das Bauherrenrisiko (B 11.1.2. EHVB) und das Fremdenbeherbergungsrisiko (B 11.1.3 EHVB).
- In der **Leitungswasserversicherung** beginnt der Versicherungsschutz mit Meldung der Bezugsfertigstellung bzw. mit Zahlung der für diese Sparte durch den Versicherungsnehmer zu entrichtenden Prämie, frühestens aber ab dem Zeitpunkt, zu dem sämtliche Fenster und Türen montiert sind und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden gemäß AWB getroffen werden können.
- In der **Glasbruchversicherung** beginnt der Versicherungsschutz mit Meldung der Bezugsfertigstellung bzw. mit Zahlung der für diese Sparte durch den Versicherungsnehmer zu entrichtenden Prämie, frühestens aber ab dem Zeitpunkt zu dem sämtliche Fenster und Türen montiert, verschlossen und verglast sind.

2. Über Antrag kann die Rohbauversicherung in den Sparten Feuer, Sturm und Haus- und Grundbesitzhaftpflicht prämienfrei gestellt sein. Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass prämienfreier Versicherungsschutz nach Maßgabe dieser Bestimmung vom Versicherer nur dann gewährt wird, wenn der tatsächliche prämienpflichtige Zeitraum für die prämienfrei gestellten Sparten mindestens 3 Jahre beträgt/betragen hat und für diesen Zeitraum die Prämie tatsächlich entrichtet worden ist. Wird der Vertrag vom Versicherungsnehmer vorher aufgekündigt, ist der Versicherer daher berechtigt, die Prämie für den Zeitraum des tatsächlich für die Rohbaudauer gewährten prämienfreien Versicherungsschutzes samt laufzeitabhängigen Prämiennachlass, nach Maßgabe des Punktes 9 der AGB für die Schaden-Unfall-Versicherung der Oberösterreichischen Versicherung AG, nachzufordern.

Der vereinbarte und auf der Police ursprünglich angeführte prämienfreie Zeitraum kann für den dort beschriebenen Deckungsumfang jeweils über begründeten Antrag um ein weiteres Jahr bis zur Bezugsfertigstellung – längstens aber um insgesamt 3 Jahre – verlängert werden.

3. Während der Rohbauversicherung besteht kein Versicherungsschutz für alle in den Punkten 1.2 – 1.4 der Besonderen Bedingungen Fe3022 und St3016 sowie für alle auf der Police bezeichneten Positionen wie:

- Bargeld (ImG005)
- Gebrauchsgegenstände der Inhaber, Dienstnehmer und Kunden (ImG007)
- Sonstiges Inventar – nicht dem Betrieb dienend (ImG013)
- Wiederherstellungskosten für Datenträger und Reproduktionshilfsmittel (ImG019)
- Fremdes Eigentum inkl. Reparaturgut (ImG006)
- Infrastruktur – Außenanlagen (ImG016) und
- Schäden durch ind. Blitz an Bürogeräten (Fe3003) sowie Schäden durch ind. Blitz an techn. Einrichtung (Fe3004)

Die oben in Klammern angeführten Besonderen Bedingungen gelten in der jeweils dem Vertrag zugrunde liegenden Fassung.

4. Die Bezugsfertigstellung des versicherten Gebäudes ist dem Versicherer anzuzeigen und stellt im Sinne des Artikels 2 ABS eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung dar. Mit diesem Zeitpunkt endet die ggf. gem. Pkt. 2 vereinbarte prämienfreie Versicherungsdauer für die Versicherungssparten Feuer, Sturm und Haftpflicht und beginnt damit die Prämienzahlungspflicht des Versicherungsnehmers für alle bisher prämienfreien auf der Police angeführten Versicherungssparten. Erfolgt diese Anzeige nicht oder verspätet, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Prämie ab dem Zeitpunkt zu bezahlen, an dem diese Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.